

Bieterinformation vom 15.08.2017

Vergabeverfahren zur Bestimmung eines oder mehrerer Partner-Unternehmen für die Errichtung einer Netzgesellschaft Schopfheim

Lfd. Nr.	Fragen/Hinweise	Antworten
	Ein Bieter hat unter Inbezugnahme der Verhandlung des Erstantgebots folgende Fragen gestellt:	
5	Könnten Sie bitte genauer darlegen, was bei der Rendite-/Pachtberechnung bzgl. des Kapitalkostenaufschlags zu berücksichtigen ist, insbesondere hinsichtlich der Gewerbesteuer?	<p>Nach § 10a Abs. 8 ARegV ist die kalkulatorische Gewerbesteuer im Rahmen des Kapitalkostenaufschlages nur auf das Produkt von 40% (!) der gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem Eigenkapitalzinssatz gem. Abs. 7 Satz 2 (!) zu ermitteln.</p> <p>Die von Seiten der Vergabestelle gem. ARegV als korrekt angesehene Berechnungsmethodik bei der Ermittlung des Kapitalkostenaufschlages ist u. a. auch von der Bundesnetzagentur im Mai 2017 auf deren Homepage unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Gas/Erloesobergrenzen/erloesobergrenzen-node.html</p> <p>veröffentlicht worden. Dort finden sich sowohl die Hinweise der Bundesnetzagentur als auch ein verformeltes Berechnungstool für Gasnetzbetreiber. Die dort hinterlegten Formeln entsprechen vollständig der Auffassung der Vergabestelle an die Berechnungslogik des Kapitalkostenaufschlages. Für das Stromnetz ist diese Berechnungslogik analog anzuwenden.</p> <p>Darüber hinaus sind beim Kapitalkostenaufschlag keine tatsächlichen Fremdkapitalzinsen anzusetzen. Kalkulatorische Fremdkapitalzinsen werden indirekt und pauschaliert im Rahmen des § 10a Abs. 7 ARegV mit 60% des zulässigen Zinssatzes gem. § 7 Abs. 7 Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung bei der Eigenkapitalverzinsung bereits berücksichtigt.</p> <p>Der im Rahmen des Kapitalkostenaufschlages für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung einzig zulässige Zins wird gem. § 10a Abs. 7 ARegV in Form eines Mischzinses bestehend aus 40% des Zinssatzes für Neuanlagen und aus 60% des Fremdkapitalzinssatzes ermittelt.</p>

Bieterinformation vom 15.08.2017

6	Wir wurden darauf hingewiesen, dass wir von der vorgegebenen Pachtformel abweichen. In welchen Punkten ist dies der Fall?	<p>Es wird klargestellt, dass die in den Entwürfen der Strom- und Gasnetzpachtverträge jeweils enthaltenen Pachtzinsformeln nicht verbindlich sind, sondern dass die Bieter durchaus abweichen dürfen. Allerdings kann es sich empfehlen, sich an den in den Vertragsentwürfen enthaltenen Pachtzinsformeln zu orientieren oder jedenfalls sehr komplexe Pachtzinsformeln zu vermeiden, da diese zu Fehleranfälligkeiten bei der Pachtberechnung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung führen können. Es liegt im Verantwortungsbereich der Bieter zu gewährleisten, dass die Pachtberechnung mit der jeweils angebotenen Pachtzinsformel übereinstimmt und nachvollziehbar ist.</p> <p>Beispiel: Soweit die Pachtzinsformel die Berücksichtigung von Kapitalkostenauf- und -abschlägen vorsieht, ist darauf zu achten, dass diese korrekt berechnet werden. Sofern (ohne vertragliche Einschränkungen) auf die Eigenkapitalverzinsung nach Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung Bezug genommen wird, ist auf die korrekte Anwendung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes I und II zu achten. Die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist nachvollziehbar zu erläutern oder mit entsprechenden Formeln zu hinterlegen. Abweichungen von der Netzentgeltverordnung sind nur zulässig, soweit diese entsprechend vertraglich niedergelegt sind.</p>
---	---	---

Die Stadt nimmt die vorgenannten Fragen (Lfd. Nr. 5 und 6) sowie die mit der Bieterinformation vom 04.08.2017 beantwortete Frage (Lfd. Nr. 4) zum Anlass für folgenden **Vorbehalt zur weiteren Verfahrensgestaltung**:

Die Stadt hat im 2. Bietermemorandum mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, auf Grundlage der Bewertung der 2. Angebote den Bestbieter auszuwählen und nur mit diesem finale Verhandlungen durchzuführen; sie hat sich vorbehalten, eine weitere Verhandlungsrunde mit mehreren Bietern durchzuführen, wenn sich weitere Konkretisierungen der Vergabeunterlagen als erforderlich erweisen sollten (2. Bietermemorandum I.1.).

Die Stadt behält sich hiermit zudem vor, eine weitere Verhandlungsrunde mit mehreren Bietern durchzuführen, die sich auf bestimmte Angebotsbestandteile, insbesondere die Gestaltung der Pachtzinsformeln und die Wirtschaftlichkeitsberechnung, beschränkt. Sie sichert ein derartiges Vorgehen aber nicht zu. Vielmehr verbleibt es in der Verantwortung der Bieter, eine fehlerfreie, mit den angebotenen Verträgen übereinstimmende, Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen.